

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

70. Verordnung vom 12.08.1815 publ. 17.08.1815

chen Vorschlag des Amtes zu bestimmen-  
den Taxe richten.

8) Bey vorfallenden Strandungen hat er  
sich bis weiter nach der hiesigen Stran-  
dungs-Ordnung zu richten.

9) Zu den Transporten auf der Insel hat  
der Bogt beständig zwey tüchtige Pferde  
und zwey Wagen zu halten. Er soll für  
jede Fuhr unter einer halben Meile 9  
Schaaf, über eine halbe Meile aber 12  
Schaaf bekommen und anzurechnen ha-  
ben. Er ist auch schuldig, mit seinen  
Pferden und Wagen jedesmal auf gegeb-  
nes Zeichen nach der Chaloupe zu fahren,  
und die Fremden, welche vom festen Lande  
herüberkommen, mit ihren Sachen abzu-  
holen und an den Strand zu bringen, wo-  
für ihm an Fuhrlohn gleichfalls für jede  
Fuhr 9 Schaaf begleichen soll.

70) **Regierungs-Bekanntmachung**  
vom 12. Aug. publ. den 17. Aug.  
1815.

Mafregeln ge-  
gen das unor-  
dentliche und  
subordinati-  
onswidrige Be-  
tragen d. Bau-  
u. Handwerks-  
Gesellen.

Bey den vielfältigen Klagen der Bau-  
Officialen, der Aufseher, und auch der Hand-  
werks-Meister über das anmaßende, un-  
ordentliche und sogar subordinationswidrige  
Betragen der ihnen untergebenen Gesellen,  
Zupfleger, Arbeiter und Handlanger, sieht



sich die Regierung veranlaßt, folgendes zur Warnung und künftigen Nachachtung zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) Wenn ein Bau-Official, Aufseher, oder auch ein jeder andere Handwerks-Meister, sich nach vorgängiger Ermahnung nothgedrungen sieht, einen Handwerks-gesellen, Arbeiter, oder Handlanger wegen Trunkenheit, wegen schlechter und faumseliger Arbeit, oder wegen unbilliger und trotziger Forderung von mehr Lohn oder Tagelohn, als ihm nach der gewöhnlichen Taxe gebührt, aus der Arbeit oder aus seinem Dienste zu entlassen, so ist er gehalten, dies jedesmal der Orts-Polizzen-Behörde, bey Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. Gold, unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Nachdem die Polizzen-Behörde die Sache summarisch untersucht, und die Rechtmäßigkeit der Gründe genau geprüft hat, welche die Entlassung des unordentlichen und schlechten Arbeiters veranlaßt haben, soll sie Ausländer das Land zu verlassen anhalten, von Einländern aber den Namen in den wöchentlichen Anzeigen mit der Verwarnung öffentlich bekannt machen, daß es einem jeden andern Bau-Officialen, Vorgesetzten und Handwerks-Meister bey einer

V.

IV.





Brüche von 10 bis 30 Rthlr. Gold untersagt werde, den genannten Gesellen oder Arbeiter binnen zwey Monaten wieder in Dienst oder Arbeit zu nehmen. Auf eine Unterstützung aus den Armen-Anstalten kann derjenige, welcher auf diese Weise seine Entlassung aus der Arbeit selbst verschuldet hat, überall nicht rechnen.

- 2) Vergeht sich ein Arbeiter, Geselle, oder Handlanger gegen seinen Vorgesetzten und solche, welche darauf achten müssen, daß die Arbeit richtig und fleißig beschafft werde, durch offenbare Widersetzlichkeit, oder reizt derselbe durch aufrührerisches und troziges Beispiel seine Mitarbeiter zur Pflichtwidrigkeit, so ist dies ebenfalls von seinem Vorgesetzten der Orts-Polizien-Behörde augenblicklich anzuzeigen, welche einen solchen widersetzlichen Arbeiter sogleich zu arretiren, dem Befinden nach, im Fall die von ihm begangene Handlung nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen ausgeartet ist, mit polizeylicher Gefängniß-Strafe zu belegen, und demnächst mit der Verweisung des Ausländers über die Landes-Grenze und resp. öffentlichen Bekanntmachung seines Namens so zu verfahren hat, wie es ad 1. dieser Publication vorgeschrieben ist. Diese